



Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Landwirtschaftsbereich (COVID-19-Verordnung Landwirtschaft)

vom 1. April 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹

Art. 19 Abs. 2

² Die Zahlungsfrist beträgt 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.

Art. 36 Erhöhung von Teilzollkontingenten

Das BLW kann die Teilzollkontingente Nr. 07.2 und Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Art. 54c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. April 2020

Zahlungsfristen nach Artikel 19, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. April 2020 zu laufen begonnen haben, verlängern sich auf 150 Tage ab Ausstelldatum der Verfügung.

¹ SR 916.01

Anhang 3 Ziff. 5 Nummer 09.1.1

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkon- tingents (Ton- nen brutto) [1]
[1]	[1]	[1]
...		
09.1.1	Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für 2020: ab 1. Juli bis 31. Dezember 2020	1 000
...		

2. Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003²*Art. 13 Abs. 1*

¹ Bei Einlagerungsaktionen wird das freiwillige Einfrieren von Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schweine- und Ziegeengattung mit Beiträgen finanziert.

Art. 16 Abs. 4 Bst. b

⁴ Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen:

- b. eine zweite Einfuhrmenge für Fleisch nach Absatz 3 Buchstaben a und b und für Schlachtnebenprodukte nach Absatz 3 Buchstabe b festlegen.

Art. 19 Zahlungsfrist

¹ Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode (Kalenderjahr) zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008³ beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 150 Tage, für das zweite Drittel 180 Tage und für das dritte Drittel 210 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.

² Bei den übrigen Kontingentsanteilen beträgt die Zahlungsfrist 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.

Art. 35b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. April 2020

Zahlungsfristen nach Artikel 19, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. April 2020 zu laufen begonnen haben, verlängern sich um 60 Tage ab Ausstelldatum der Verfügung.

² SR 916.341

³ SR 632.421.0

3. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung vom 26. November 2003⁴

Art. 9 Abs. 6

⁶ Die Geltungsdauer von Verfügungen nach Absatz 3, deren Geltungsdauer zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 31. Juli 2020 abläuft, wird bis zum 31. Juli 2020 verlängert.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft⁵ und gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zum 1. Oktober 2020; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

² Anhang 3 Ziffer 5 Nummer 09.1.1 der Agrareinfuhrverordnung (Ziff. I/1) gilt bis zum 31. Dezember 2020; danach ist die darin enthaltene Änderung hinfällig.

1. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR **916.51**

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 1. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

